

Bericht 2/2002

Landesbildstelle

St. Pölten, im Juni 2002

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 2

Telefon: (02742) 9005-12620

Fax: (02742) 9005-15740

E-mail: post.lrh@noel.gv.at

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
2.1	Gesetze und Verordnungen	1
2.2	Zuständigkeiten	1
3	Allgemeines	4
3.1	Zweck der Bildstellen	4
3.2	Aufgabenerbringung	5
3.3	Organisation	9
3.4	Leitung der Bildstellen	10
4	Finanzen	11
4.1	Ausgaben	11
4.2	Einnahmen	16
4.3	Haushaltsrücklage.....	18
5	Personal	19
5.1	Leiter der Landesbildstelle.....	20
5.2	Leiter der Bezirksbildstellen	22
5.3	Mitarbeiter im Bereich der Bezirksbildstellen.....	23
6	Prüfung der Verlagsgebarung	24
6.1	Verlag der Landesbildstelle.....	24
6.2	Verläge der Bezirksbildstellen	24
7	Perspektiven der Landesbildstelle	26

ZUSAMMENFASSUNG

Die NÖ Landesregierung hat am Sitz des Amtes der NÖ Landesregierung zur Unterstützung der gesetzlichen Schulerhalter die Landesbildstelle organisatorisch als Einrichtung der Abteilung Schulen eingerichtet. Als Außenstellen der Landesbildstelle fungieren 21 Bezirksbildstellen. Das notwendige Personal der Landesbildstelle für Verwaltung, technischen Dienst, Filmverleih und Medienpflege stellt das Land bei. Das Personal der Bezirksbildstellen kommt aus dem Bereich der Landeslehrer.

Die Landesbildstelle sieht den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit nicht nur im rein administrativen Bereich, sondern auch im Bereich der Lehrmittelgestaltung, der Weiterbildung und des Urheberrechtes. Der technologische Fortschritt lässt die Aufgabe der Instandhaltung audiovisueller Lehrmittel in der eigenen Werkstätte langsam in den Hintergrund treten.

Im Zusammenhang mit der Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen und Zulagen bestehen Kompetenzprobleme, die zu bereinigen sind.

Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Neustrukturierung des Bildungsangebotes. In administrativer Hinsicht ist künftig auf die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften des Landes NÖ Bedacht zu nehmen.

Es sollten Maßnahmen gesetzt werden, die ein zielorientiertes, kostengünstiges und den Vorschriften entsprechendes Verwaltungshandeln ermöglichen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die dienstrechtliche Stellung des Leiters der Landesbildstelle neu zu überdenken, zumal das Zusammentreffen von Beamten- und Lehrerdienstrecht sowie daraus resultierende besoldungsrechtliche Angelegenheiten zu einer unklaren Kompetenzlage führen.

Ebenso sollte die Zuerkennung finanzieller Leistungen an Mitarbeiter im Bereich der Bezirksbildstellen neu definiert und auf eine entsprechende rechtliche Grundlage gestellt werden.

Im Bereich der bezugsrechtlichen Behandlung der seitens des Landes NÖ erbrachten finanziellen Leistungen wird eine Adaptierung der Verrechnungsmodalitäten erwartet.

Erst die rasante Entwicklung der Informationstechnologie der letzten Jahre definierte neue Rahmenbedingungen. Die Entwicklung des Internets, die stetig steigenden Übertragungskapazitäten und die sich dadurch ergebenden vermehrten Möglichkeiten des Informationstransfers könnten die Tätigkeiten und die organisatorische Struktur der Landesbildstelle und vor allem der Bezirksbildstellen grundsätzlich verändern.

Die eintretenden Veränderungen sollten seitens der zuständigen Abteilung aufmerksam verfolgt und zum Anlass genommen werden, die Notwendigkeit der Tätigkeit der Landesbildstelle im gegebenen Umfang immer wieder zu hinterfragen und die personellen Kapazitäten den neu entstehenden Organisationsstrukturen jeweils anzupassen.

Die NÖ Landesregierung hat zugesagt, den Empfehlungen des Landesrechnungshofes nachzukommen.

1 Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand sind die Landesbildstelle und die für die Verwaltungsbezirke eingerichteten Außenstellen (Bezirksbildstellen).

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Gesetze und Verordnungen

Die rechtlichen Grundlagen für die Angelegenheiten der Landesbildstelle und deren Außenstellen bilden das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl 5000, die Dienstpragmatik der Landesbeamten, LGBl 2200, das NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1976, LGBl 2600, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl 1984/302, die Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl 0001/1, und die Verordnung über die Geschäftsordnung des Amtes der NÖ Landesregierung, LGBl 0002/1.

2.2 Zuständigkeiten

Das für Angelegenheiten der Landesbildstelle sowie für personal- und dienstrechtliche Angelegenheiten der Landeslehrer an den Volks-, Haupt- und Sonderschulen und Polytechnischen Schulen zuständige Regierungsmitglied ist seit 18. November 1999 Landesrat Christa Kranzl; davor war dies Landesrat Traude Votruba.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung werden die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Landesbildstelle sowie die personal- und dienstrechtlichen Angelegenheiten der Landeslehrer an den Volks-, Haupt- und Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen von der Abteilung Schulen (K4) wahrgenommen.

Das für Personalangelegenheiten zuständige Regierungsmitglied ist Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung werden Personalangelegenheiten von den Abteilungen Personalangelegenheiten A, B und C (LAD2-A, LAD2-B und LAD2-C) wahrgenommen.

Der Leiter der Landesbildstelle und die Leiter der Bezirksbildstellen erhalten für ihre Tätigkeit ruhegenussfähige Zulagen. Diese Zulagen gemäß § 73 DPL 1972 wurden mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 5. Juli 1988 (Aktenzahl der Personalabteilung: I/PA-N-33/240-88) zuerkannt und gleichzeitig deren Höhe festgelegt.

Die Zulagen werden monatlich gleichzeitig mit dem Gehalt ausbezahlt. Anweisende Stelle ist die Abteilung Schulen und die Auszahlung erfolgt im Wege der Landesbuchhaltung, Abt. 8.

Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Zulagen (zB auch die Erlassung von Bescheiden über die Zuerkennung des Ruhegenusses von Leiterzulagen) werden derzeit in der Praxis von der Abteilung Schulen wahrgenommen (wie auch die formale Bestätigung von quantitativen Mehrdienstleistungen des Leiters der Landesbildstelle), da diese

offensichtlich den „personal- und dienstrechtlichen Angelegenheiten der Landeslehrer“ im Sinne der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung zugeordnet werden.

Dem LRH ist durchaus bewusst, dass es sich beim Dienstrecht auf Grundlage der DPL 1972 und dem Dienstrecht der Lehrer mit einer Vielzahl an Bestimmungen um komplexe und manchmal auch für Experten nur schwer in allen Einzelheiten überschaubare Materien handelt. Umso mehr gilt dies, wenn diese Materien – wie im vorliegenden Fall – auf Grund der besonderen Konstellation bei den Bildstellen ineinander übergreifen und eine korrekte Interpretation und Trennung der verschiedenen Sachbezüge nur noch schwer möglich ist. Trotzdem muss danach getrachtet werden, die auftretenden Probleme zu erfassen und diese einer den rechtlichen Bestimmungen entsprechenden Lösung zuzuführen.

Aus dem Aktenlauf bis zum oben genannten Regierungsbeschluss bzw. aus diesem selbst lässt sich nun folgendes erkennen:

- Es war beabsichtigt, dem Leiter der Landesbildstelle und den Leitern der Bezirksbildstellen eine Zulage gemäß der DPL 1972 zukommen zu lassen, da eine solche sonst keine Deckung im Gehaltsgesetz 1956 gefunden hätte. Dies ergibt sich aus der besonderen Stellung des Leiters der Landesbildstelle bzw. der Leiter der Bezirksbildstellen, indem diese einer Dienststelle der Landesverwaltung zugewiesen sind und die einschlägigen Gehaltsvorschriften für Lehrer daher nicht angewendet werden können.
- In der Begründung zum Antrag selbst wird aufgezeigt, dass die Regelungen des Gehaltsgesetzes 1956 über eine Funktionsbetrauung nicht anwendbar sind und eine gleichlautende Regelung hinsichtlich der Ruhegenussfähigkeit der Zulage daher über § 73 DPL geschaffen werden soll.
- Die Aktenabwicklung vor dem Regierungsbeschluss wurde von der Personalabteilung und nicht von der für Schulangelegenheiten zuständigen Abteilung vorgenommen.

Es kann somit festgehalten werden, dass Angelegenheiten in Verbindung mit den Zulagen für den Leiter der Landesbildstelle und die Leiter der Bezirksbildstellen nicht dem Bereich der Personalangelegenheiten der Lehrer zuzurechnen sind, sondern ihre Grundlage in der DPL 1972 finden, da es sich um eine allgemeine (Personal)Angelegenheit der Landesverwaltung handelt. Die Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Zulagen sind daher von der Abteilung Personalangelegenheiten A bzw. B und somit unter der Regierungsverantwortung von Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll wahrzunehmen.

Den Mitarbeitern im Bereich der Bezirksbildstellen wird aufgrund des bereits genannten Regierungsbeschlusses vom 5. Juli 1988 eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Die Überweisungen dieser Aufwandsentschädigungen werden halbjährlich von der Abteilung Schulen durchgeführt.

Das schon bei den Zulagen für den Leiter der Landesbildstelle sowie für die Leiter der Bezirksbildstellen erörterte Problem hinsichtlich der Zuständigkeiten tritt auch hier auf.

Von einer eingehenderen Erörterung der Sach- und Rechtslage wird abgesehen und auf die hier sinngemäß zutreffenden Ausführungen zu den Leiterzulagen verwiesen. Im Ergebnis kommt man auch hier zu dem Schluss, dass die geübte Praxis nicht mit den rechtlichen Erfordernissen hinsichtlich der Zuständigkeitsverteilung übereinstimmt.

Ergebnis 1

Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Zulagen für den Leiter der Landesbildstelle und die Leiter der Bezirksbildstellen sowie mit den Aufwandsentschädigungen für die Mitarbeiter im Bereich der Bezirksbildstellen sind von dem gemäß der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung zuständigen Regierungsmitglied (Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll) und von der gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung zuständigen Abteilung Personalangelegenheiten A bzw. B wahrzunehmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Diese Anregung des Landesrechnungshofes wird in gemeinsamer Vorgangsweise der betroffenen Regierungsmitglieder und Abteilungen realisiert werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit Regierungsbeschluss vom 5.7.1988 eine gewährte Aufwandsentschädigung für Bezirks- und Landesbildstellenleiter durch eine Zulage ersetzt wurde, und zwar rückwirkend mit 1.4.1988.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Begründung zum Antrag aufgezeigt wird, dass die Regelungen des Gehaltsgesetzes 1956 über eine Funktionsbetrauung nicht anwendbar sind und eine gleichlautende Regelung hinsichtlich der Ruhegenussfähigkeit der Zulage daher über § 73 DPL geschaffen werden soll.

Weiters wird vom Landesrechnungshof festgehalten, dass "Zulagen für den Leiter der Landesbildstelle... nicht dem Bereich der Personalangelegenheiten der Lehrer zuzurechnen sind..."

Gemäß Regierungsbeschluss vom 5. 7. 1988 wurde die gewährte Zulage für Landesbildstellenleiter gemäß § 73 DPL gewährt, "...da diese Zulagen ruhegenussfähig sind, wenn die angeführte Verwendung mindestens ein Jahr gedauert hat..."

§ 59 Gehaltsgesetz sieht vor, dass die Dienstzulage erst nach einem Jahr der Verwendung in dieser Funktion für die Bemessung des Ruhegenusses zu berücksichtigen ist.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3 Allgemeines

3.1 Zweck der Bildstellen

3.1.1 Gesetzliche Vorgaben

Die NÖ Landesregierung hat gemäß § 82 des NÖ Pflichtschulgesetzes zur Unterstützung der gesetzlichen Schulerhalter von allgemein bildenden Pflichtschulen hinsichtlich ihrer Verpflichtung (§ 3 Abs. 2) zur Bereitstellung und Instandhaltung der audiovisuellen Lehrmittel sowie der Unterrichtsmittel im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung und zur Schulung der Lehrer in der Wartung, pfleglichen Verwendung und dem sinnvollen Einsatz der audiovisuellen Lehrmittel eine Landesbildstelle am Sitz des Amtes der NÖ Landesregierung und nach Bedarf für jeden Verwaltungsbezirk eine Außenstelle (Bezirksbildstelle) einzurichten.

Im § 82 Abs 1 1. Satz wird bei dem Wort „Verpflichtung“ im Klammerausdruck auf den § 3 Abs 2 verwiesen. Während im § 3 Abs 2 eine weitere Präzisierung des Begriffes „Gesetzlicher Schulerhalter“ normiert wird, finden sich nunmehr die Verpflichtungen des gesetzlichen Schulerhalters im Abs 3.

Ergebnis 2

Der LRH regt eine Richtigstellung des Verweises im § 82 Abs 1 1. Satz des NÖ Pflichtschulgesetzes an.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Bei der nächsten Novelle des NÖ Pflichtschulgesetzes wird die Richtigstellung auf "§ 3 Abs 3" erfolgen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Berufsbildende Pflichtschulen, Schulen des Bundes, Privatschulen und Einrichtungen der Volksbildung und der außerschulischen Jugendziehung können gemäß den Bestimmungen des § 82 Abs 6 ebenfalls durch die Bildstellen betreut werden.

3.1.2 Interpretation der Vorgaben

Die Landesbildstelle sieht den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im Rahmen des gesetzlichen Auftrages zur Bereitstellung audiovisueller Lehrmittel nicht nur im rein administrativen Sinne einer zentralen, kostengünstigen Beschaffung. Voraussetzung für eine verantwortungsvolle Beschaffung bildet eine laufende Marktbeobachtung, eine kritische Beurteilung vorhandener Produkte nach pädagogisch wertvollen Inhalten und sinnvollen Einsatzmöglichkeiten im laufenden Unterricht.

Unter Beachtung der didaktischen Grundsätze und einer thematischen Orientierung am Erlebnishorizont der Schüler sieht sich die Landesbildstelle auch im kreativen Bereich der Lehrmittelgestaltung gefordert. Die Aufarbeitung lokalspezifischer Themen wird ob

der beschränkten Nachfrage und der dadurch fehlenden wirtschaftlichen Basis am freien Markt nicht bzw. nicht im benötigten Ausmaß angeboten.

Daher widmet sich die Landesbildstelle vermehrt den Bezirks- bzw. Landesthemen, und schafft unter Heranziehung ihrer pädagogischen Bearbeiter und der Bezirksbildstellenleiter, welche thematische Vielfalt bzw. lokales Kolorit einbringen, die Grundlagen für die Produktion benötigter audiovisueller Lehrmittel.

Natürlich widmet sich die Landesbildstelle auch den Problemen des Urheberrechtes in Zusammenhang mit der Produktion, dem Ankauf, der Weitergabe und der Verwendung audiovisueller Lehrmittel.

Die Instandhaltung audiovisueller Lehrmittel inkl. der erforderlichen Geräte erfolgt grundsätzlich in der Landesbildstelle eingerichteten Werkstätte. Aus wirtschaftlichen Gründen werden, sofern dies möglich ist, Reparaturen auch in den Bezirksbildstellen vor Ort durchgeführt. Die grundsätzliche Notwendigkeit der Durchführung von Reparaturen wird seitens der Landesbildstelle auch damit begründet, dass mangels geeigneter Werkstätten, fehlender Ersatzteile und der bereits überalteten Gerätschaft kaum eine wirtschaftlich vertretbare Instandhaltung durch Betriebe des freien Marktes möglich ist.

Der technologische Fortschritt lässt die Aufgabe der Instandhaltung audiovisueller Lehrmittel durch die Landesbildstelle langsam in den Hintergrund treten.

Die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung in den Regelschulbereich stellt eine neue Herausforderung sowohl für das Lehrpersonal als auch für die Landesbildstelle dar. Die Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung, die Sichtung und Prüfung von Softwareprodukten in Hinblick auf deren pädagogischer Eignung, der Einbau der elektronischen Datenverarbeitung als Unterrichtsmittel im schulischen Alltag stellt für die Landesbildstelle mindest eine ebenso große Herausforderung dar wie die Einführung, Weiterbildung und die Unterweisung der Lehrerschaft in der Verwendung des neuen Mediums.

3.2 Aufgabenerbringung

Per 1. Juli 2000 stand der Landesbildstelle und den angeschlossenen Bezirksbildstellen folgender Medienbestand zur Verfügung:

Medienbestand	
Medien	Anzahl
Tonfilme	15.854
Stummfilme	6.219
Videofilme	12.329
Diapositivreihen	15.045
Overhead	1.581
Tonbildschauen	62
Tonträger	1.792
FFF-Koffer (Film, Fernseh, Funk)	30
AVE (audiovisuelle-Einheit)	1
Medienpakete	52
Gesamt	52.965

Der Medienbestand kann nur punktuell betrachtet werden, zumal Ergänzungen und Ausscheidungen laufend erfolgen. Tendenziell ist jedoch festzuhalten, dass es im Zusammenhang mit der technologischen Entwicklung zu einem Ansteigen des Medienbestandes kommt.

Ein Verzeichnis des gesamten Medienbestandes in Buchform erschien bereits vor Jahren; die jährlichen Ergänzungen des Medienbestandes wurden, von den Bezirksstellen aufbereitet, an die Medienverantwortlichen der Schulen übermittelt.

Künftig wird der Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung insbesondere des Internets die Möglichkeit bieten, den Medienbestand der Landesbildstelle zentral zu erfassen und jeweils aktuell zur Verfügung zu stellen, wodurch die bisher erfolgten Mitteilungen über die Ergänzungen des Medienbestandes obsolet werden.

Ergebnis 3

Der LRH regt an, den Medienbestand der Landesbildstelle EDV-unterstützt umgehend zentral zu erfassen und im Wege des Internets den Schulen zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Diese zentrale digitale Erfassung des Medienbestandes ist bereits erfolgt; die Zurverfügungstellung im Internet für alle Schulen ist im Gange. Jene Schulen, die über Internet verfügen, können alle Medien schon auf diesem Wege bestellen.

(Details unter www.noemedia.at; die automatische Verbindung mit der Bezirksbildstelle wird über die von den Schulen zu beschaffende CD-ROM hergestellt werden).

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Entlehnungen audiovisueller Lehrmittel der vergangenen drei Schuljahre gegliedert nach den Bezirksbildstellen ergibt folgendes Bild:

Entlehnungen			
Bildstelle	1998/99	1999/2000	2000/01
Amstetten	4.663	4.807	4.450
Baden	1.005	1.184	995
Bruck/L.	1.682	1.481	1.739
Gänserndorf	941	888	967
Gmünd	1.291	1.222	1.148
Hollabrunn	1.751	1.698	1.415
Horn	2.312	3.713	4.926
Korneuburg	1.623	1.440	1.258
Krems	3.222	1.872	1.535
Lilienfeld	873	795	782
Melk	2.362	2.219	2.029
Mistelbach	1.017	1.006	1.001
Mödling	1.443	1.337	1.318
Neunkirchen	2.530	2.456	2.266
Scheibbs	2.577	2.638	2.851
St.Pölten	3.455	3.955	3.202
Tulln	1.067	913	935
Waidhofen/Th.	1.975	1.795	1.881
Wr.Neustadt	2.814	2.941	2.669
Wien-Umgebung	546	760	1.177
Zwettl	2.809	2.886	3.310
Landesbildstelle	1.194	1.225	1.101
Summe	43.152	43.231	42.955

Die vorstehende Statistik lässt erkennen, dass unter der Annahme, dass die Entlehnung der einzelnen Medien jeweils einmal jährlich erfolgte, durchschnittlich rund 80 % des Medienbestandes jährlich entlehnt werden. Die Beanspruchung der Einzelmedien ist jedoch sehr unterschiedlich. Es lassen sich auch regionale Differenzen mit durchaus unterschiedlichen Ursachen feststellen. Ein Zusammenhang der Entlehnungen bei den einzelnen Bezirksbildstellen mit den jeweiligen gewährten Lehrpflichtermäßigungen ist nicht feststellbar.

Ergebnis 4

Der LRH empfiehlt, die Bezirksbildstellen in das zum Zeitpunkt der Prüfung laufende Effizienz- und Effektivitätsprojekt der Gruppe Kultur einzubeziehen und mögliche Zusammenlegungen zu prüfen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Im Rahmen des Effizienz- und Effektivitätsprojektes der Gruppe Kultur wurde ebenfalls die Notwendigkeit der Tätigkeit der Landesbildstelle hinterfragt. Die

in der Vergangenheit von der Landesbildstelle angebotenen Leistungen wurden – wie auch im Bericht des Landesrechnungshofes dargestellt – von der Entwicklung der modernen Technologien überholt.

Sofern die politische Zustimmung gegeben wird, wird im Rahmen eines Folgeprojektes zum Effizienzprojekt detailliert in mehreren Szenarien darzustellen sein, mit welchen Leistungen eine Organisationseinheit „Landesbildstelle“ künftig noch benötigt wird.

Zur Beurteilung des Arbeitsumfanges der Bildstellen an Hand der Entlehnstatistik wird betont, dass die Aufgabenbereiche der Bildstellen vielfältiger sind als nur der "physische" Verleih von Medien. Vor allem im Bereich der Neuen Medien, die ja interaktiven Charakter aufweisen, sind die flächendeckend vorhandenen Bezirksbildstellen als "Content Input Koordinatoren" unerlässlich. Es wird sich eine Zusammenarbeit mit IT-Betreuern und Bezirkslehrerarbeitsgemeinschaften als medienpädagogische Agenturen im Hinblick auf eine effiziente Online-Verbindung ergeben.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung einzelner Bezirksbildstellen konnte der Eindruck erlangt werden, dass die festgelegte Dienstzeit, die an der jeweiligen Bezirksbildstelle zu erbringen ist – wofür ja die Lehrpflichtermäßigung gewährt wird – nur zum Teil für die Abwicklung (inklusive eventueller Beratung) der Verleihtätigkeit von Bildmaterial und eventuell auch von Vorführgeräten erforderlich ist.

Ein wesentlicher Anteil dieser Zeit ist für die Abhaltung und Vorbereitung von Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Medienpädagogik im weitesten Sinn vorgesehen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass das Personal einer Bezirksbildstelle (Leiter und evtl. Mitarbeiter) nicht im Stande sein kann, den gesamten von der Landesbildstelle vorgesehenen Themenbereich abzudecken.

Somit ergibt sich der Umstand, dass der von der jeweiligen Bezirksbildstelle angebotene Themenkreis für Fortbildungsveranstaltungen von Bezirk zu Bezirk starke Unterschiede aufweist.

Nach Ansicht des LRH sollte jedoch in jedem Bezirk das gesamte Spektrum des Bildungsangebotes zur Verfügung stehen.

Voraussetzung dazu bildet ein zentrales, unter Bedachtnahme auf die pädagogischen Erfordernisse erstelltes Aus- bzw. Fortbildungsprogramm. Die Notwendigkeit eines solchen Programmes sieht der LRH insbesondere auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung sowie im Bereich der Nutzung des Internets für schulische Zwecke.

Mit der organisatorischen Abwicklung der Fortbildungsveranstaltungen in den Bezirken sind die Bezirksbildstellen zu befassen.

Der Personalbedarf für solche Veranstaltungen sollte primär durch eigenes Personal der Bezirksbildstelle im Bedarfsfall auch durch geeignete, durch die Landesbildstelle ausgewählte Referenten, abgedeckt werden.

Ergebnis 5

Der LRH empfiehlt die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen neu zu strukturieren. Künftig sollte die Landesbildstelle für die zentrale Erstellung des Bildungsangebotes verantwortlich zeichnen, während die Bezirksbildstellen grundsätzlich für deren organisatorische Abwicklung zuständig sein sollten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Anregung wird angenommen. Bereits jetzt werden Fortbildungsveranstaltungen zum überwiegenden Teil zentral geplant und vorbereitet; die Durchführung erfolgt regional über die Bezirksbildstellen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.3 Organisation

Die Landesbildstelle ist organisatorisch eine Einrichtung der Abteilung Schulen. Sie ist am Sitz des Amtes der NÖ Landesregierung in St.Pölten eingerichtet. Als Außenstellen der Landesbildstelle wurden 21 Bezirksbildstellen eingerichtet.

Kreditverwaltend ist die Abteilung Schulen. Für die Landesbildstelle ist ein Verlag eingerichtet; die 21 Bezirksbildstellen verfügen über gesonderte Verläge. Während die Landesbildstelle ihren Verlag direkt mit der Abteilung Schulen abrechnet, sind die Bezirksbildstellen dazu angewiesen, ihre Verlagsabrechnungen quartalsweise der Landesbildstelle vorzulegen, welche diese nach sachlicher Überprüfung erst zur Verlagsergänzung an die Abteilung Schulen weiterreicht.

3.3.1 Inventar

Das von den Bildstellen angeschaffte Inventar wird anlässlich der Bezahlungen der bezüglichen Rechnungen als Inventar der Landesbildstelle zentral erfasst und als Inventar der „NÖ Landesbildstelle“ ausgewiesen. Von der Landesbildstelle wird für alle Bezirksbildstellen eine jährliche Inventarbestandsrechnung geführt.

Ergebnis 6

Da es sich bei der Landesbildstelle und deren Außenstellen (Bezirksbildstellen) um Dienststellen des Landes NÖ handelt, ist bei der Inventarisierung gemäß den Landes-Inventar- und Materialrichtlinien (L-RIM) vorzugehen und das Inventar als solches des Landes auszuweisen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Erfassung des Inventars - vor allem der Bezirksbildstellen - und Inventarisierung gemäß der L-RIM wird in der nächsten Zeit durchgeführt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ausscheiden audiovisueller Lehrmittel

Audiovisuelle Lehrmittel können durchaus aus unterschiedlichen Gründen (Abnutzungserscheinungen, Aktualität, Nichtinanspruchnahme usw.) nicht weiter verliehen werden. Sie binden lediglich Lagerkapazitäten und werden nur sehr zögerlich ausgeschieden.

Ergebnis 7

Der LRH vertritt die Ansicht, dass archivarisch möglicherweise wertvolle Bestände bei gegebenem Niederösterreichbezug vor Ausscheiden der NÖ Landesbibliothek zur Begutachtung und allfälligen Übernahme angeboten werden sollten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Audiovisuelle Lehrmittel, deren Ausscheiden im Zuge der Erfassung und Aktualisierung beabsichtigt ist, werden der NÖ Landesbibliothek angeboten werden. Erste Gespräche bezüglich einer praktikablen Durchführung haben mit der Leitung der NÖ Landesbibliothek bereits stattgefunden; der Modus bezüglich der Verantwortlichkeit für ein endgültiges Ausscheiden - mit der Gefahr des unwiederbringlichen Verlustes von Bild- und Tondokumenten - muss erst gefunden werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.4 Leitung der Bildstellen

Gemäß den Bestimmungen des NÖ Pflichtschulgesetzes hat die NÖ Landesregierung auf Vorschlag des Landesschulrates für die Landesbildstelle einen Landesbildstellenleiter und für die Bezirksbildstellen Bezirksbildstellenleiter zu bestellen. Diese tragen für die Dauer der Bestellung den Titel „Direktor der Landesbildstelle“ bzw. „Direktor der Bezirksbildstelle.“

Anlässlich der Überprüfung einer zuletzt erfolgten Ernennung zum Direktor einer Bezirksbildstelle wurde festgestellt, dass formal unrichtig vorgegangen wurde. Im Gegensatz zu den gesetzlichen Vorgaben beantragte der Leiter der Landesbildstelle die Ernennung durch die NÖ Landesregierung, der Landesschulrat trat diesem Antrag lediglich unterstützend bei.

Ergebnis 8

Bei der Bestellung der Leiter der Bezirksbildstellen bzw. der Landesbildstelle ist den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend vorzugehen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Bei der nächsten Bestellung wird auf die Einhaltung der formalen Schritte geachtet werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4 Finanzen

Im Rechnungsabschluss des Landes NÖ für das Jahr 2000 werden die Ausgaben und Einnahmen der Bildstellen wie folgt ausgewiesen:

Rechnungsabschluss 2000				
Ausgaben		RA/€	VA/€	+/-/€
1/23040	Bildstellen, Personal (Verwaltung)	178.985,89	165.185,35	+ 13.800,54
1/23050	Bildstellen, Personal (Landeslehrer); Bezüge	419.028,15	427.316,26	- 8.288,12
1/23051	Bildstellen, Personal (Landeslehrer); Reisekosten	12.487,57	12.354,38	+ 133,19
1/23052	Bildstellen, Personal, (Landeslehrer); Sonstiges	128.208,81	119.328,79	+ 8.880,02
1/23060	Bildstellen, Erhaltung (ZG)	407.660,86	388.508,97	+ 19.151,88
Summe		1.146.371,28	1.112.693,76	+ 33.677,53
Einnahmen				
2/23060	Bildstellen, Erhaltung (ZG)	407.660,86	388.508,97	+ 19.151,88

Den verrechneten Gesamtausgaben von €1.146.371,28 stehen Gesamteinnahmen von €407.660,86 gegenüber

4.1 Ausgaben**4.1.1 Personalaufwand**

Das notwendige Personal der Landesbildstelle für Verwaltung, technischen Dienst, Filmverleih und Medienpflege hat das Land auf seine Kosten beizustellen.

Diese Personalkosten werden unter Teilabschnitt 1/23040 „Bildstellen, Personal (Verwaltung)“ ausgewiesen. Die Mehrausgaben gegenüber den veranschlagten Ausgaben haben ihre Ursache hauptsächlich darin, dass die bei Post 5601 „Reise- und Übersied-

lungskosten – Inland“ verausgabten €10.067,33 an Übersiedlungsgebühren nicht veranschlagt waren. Die restlichen Mehrausgaben von rund €3.633,64 entfallen auf die Bezüge der Beamten und VB II sowie die bezüglichen Dienstgeberanteile.

Bei den Personalkosten der Landeslehrer ist grundsätzlich zwischen den Personalkosten (Bezüge) der Bildstellen im Ausmaß der gewährten Lehrpflichtermäßigungen und den Kosten für jene Zulagen, welche das Land direkt trägt und den freiwilligen Sozialleistungen zu unterscheiden.

Die Personalkosten der Landeslehrer in den Bildstellen werden unter Teilabschnitt 1/23050 „Bildstellen, Personal (Landeslehrer); Bezüge“ verrechnet.

In der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land NÖ vom 19. Oktober 1982 ist im Art VII das Übereinkommen enthalten, die Kosten der Bezirksbildstellen in die Kostenteilung des Landesschulrates und der Bezirksschulräte in NÖ (Vereinbarung vom 3. Oktober 1969) einzubeziehen.

Im Sinne der getroffenen Vereinbarung sind somit die Personalkosten aller Bezirksbildstellenleiter bzw. Mitarbeiter im Ausmaß der durch den Landesschulrat gewährten Lehrpflichtermäßigungen in den Berechnungsmodus miteinzubeziehen. Die bewilligte Gesamtstundenanzahl für das Schuljahr 2000/2001 betrug ursprünglich 561 Stunden und erhöhte sich nach der Bestellung des Bezirksbildstellenleiters von Waidhofen/Thaya auf 577.

Unter Teilabschnitt 1/23051 „Bildstellen, Personal (Landeslehrer); Reisekosten“ gelangten die Reisekosten des Jahres 2000 zur Verrechnung.

Die Kosten der von der NÖ Landesregierung gewährten Zulagen sowie der freiwilligen Sozialleistungen werden unter Teilabschnitt 1/23052 „Bildstellen, Personal (Landeslehrer); Sonstiges“ ausgewiesen. Diese umfassen €113.650,09 an Vergütungen und €14.558,72 an Sozialleistungen.

Die freiwilligen Sozialleistungen betreffen Kostenersätze für Reisekosten von Lehrern zur Teilnahme an Schulungen und Seminaren bzw. auch unrichtigerweise die direkte Bezahlung für die Benutzung von Räumlichkeiten für solche Veranstaltungen.

Die Richtigstellung der Vorgangsweise bei der Verbuchung dieser Kosten wurde im Zuge der Prüfung zugesagt.

4.1.2 Sachaufwand

Gemäß § 82 Abs 3 des NÖ Pflichtschulgesetzes sind die Kosten der Erhaltung im Sinne des § 2 Abs 4 der Bildstellen vorerst vom Land zu tragen und jährlich im Nachhinein auf die beteiligten gesetzlichen Schulerhalter nach der Schülerzahl des letzten Schuljahres aufzuteilen (Bildstellenbeitrag).

Die Ausgaben für die Erhaltung der Bildstellen gelangen unter Teilabschnitt 1/23060 „Bildstellen, Erhaltung (ZG)“ zur Verrechnung.

Die Ausgaben für Anlagen, welche unter Ansatz 1/230603 zur Verrechnung gelangten, betragen im Rechnungsjahr 2000 €172.883,41. Verglichen mit den veranschlagten

Aufwendungen in der Höhe von €55.667,39 ergaben sich Mehrausgaben von €117.216,01.

Als Hauptursache hierfür muss der Ankauf von 22 Multimedia-Projektoren mit einem Gesamtaufwand von €120.677,60 angesehen werden, der noch ausführlich einer kritischen Betrachtung unterzogen wird.

Die Ermessensausgaben der Sachausgaben gelangten mit einem Gesamtbetrag von €234.777,49 gegenüber den veranschlagten Sachausgaben in der Höhe von €332.841,58 zur Verrechnung. Daraus lassen sich Minderausgaben in der Höhe von €98.064,13 errechnen.

Somit ergeben sich beim Erhaltungsaufwand insgesamt Mehrausgaben von €19.151,88, die durch die zweckgebundenen Mehreinnahmen – darunter €25.734,06 aus Entnahme der Haushaltsrücklage – bedeckt wurden.

4.1.2.1 Ausstattung der Bezirksbildstellen mit Computern

Im Jahre 2000 wurden die 21 Bezirksbildstellen mit Computern (inkl. Tastatur, Monitor, Modem etc.) mit einem Gesamtwert von €42.112,02 ausgestattet.

Grundlage für die Entscheidung, diese 21 Computer bei einer Firma zu bestellen, bildete ein "Schlussbericht über die Einholung von Kostenvoranschlägen für den geplanten Einkauf von PCs für die Bildstellen."

Laut diesem Schlussbericht lagen Angebote von zwei Firmen vor, deren Anbotsummen pro Stück um insgesamt €232,58 differierten.

Die Bestellungen wurden schließlich an die um die genannten €232,58 teurere Firma mit folgender Begründung vergeben: Für diese Firma „spricht, dass die Geschäftsverbindung(en) schon lange bestehen und in vielen Jahren kein Anlass bestand, über einen Lieferantenwechsel nachzudenken. Service (auch telefonische Beratung) ist jederzeit möglich und wird keinesfalls kleinlich abgerechnet.

Im Angebot zeigt sich auch ein qualitativer Unterschied bei der Soundausrüstung. Das Angebot der Firma ... entspricht eher den Anforderungen."

Auf dem Angebot dieser Firma vom 12. Jänner 2000, das die Kosten für einen einzelnen PC samt Zubehör mit €2.005,33 aufweist, befindet sich ein handschriftlicher Vermerk des Leiters der Landesbildstelle vom 18. Jänner 2000, wonach dieses Gerät für alle Bezirksbildstellen zu bestellen ist.

Die Vorgangsweise bei der Ausschreibung und Vergabe der Leistungen bei der Ausstattung der Bezirksbildstellen mit Computern steht im Widerspruch zu mehreren Bestimmungen der ÖNORM A 2050.

Die Bestellung erfolgte in zwei Teilen zu jeweils 11 bzw. 10 Stück mit gleichem Datum (K4-LB-52/235 bzw. 236, Bestellung Nr. 2/020276 bzw. 2/020277 vom 31. Jänner 2000). Beide Bestellungen sind sowohl vom Leiter der Landesbildstelle als auch vom Leiter der Abteilung Schulen unterfertigt.

Gemäß Dienstanweisung LAD1-IT-A-27/003-96 vom 25. Februar 1997, Systemzahl 01-08/00-0150, sind alle Dienststellen bei beabsichtigten Anschaffungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie aus eigenen Budgetmitteln verhalten, einen diesbezüglichen Antrag an die Abteilung Landesamtsdirektion-Informationstechnologie (Abt. LAD1-IT) zu stellen, um einerseits die optimale Konfiguration der Hardware als auch die Erlangung eines günstigen Einkaufspreises andererseits zu erlangen.

Diesem Erlass wurde anlässlich der Ausrüstung der 21 Bezirksbildstellen mit Computern nicht entsprochen, obwohl er für alle Dienststellen des Landes verbindlich ist.

Ergebnis 9

Erlässe und Dienstanweisungen sind auch dem Leiter der Landesbildstelle zur Kenntnis zu bringen und deren Einhaltung durch den Leiter der Abteilung Schulen sicherzustellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es werden alle Erlässe und Dienstanweisungen dem Leiter der Landesbildstelle zur Kenntnis gebracht; die Einhaltung wird in Zukunft noch stärker beobachtet werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Da die Abt. LAD1-IT jedes Jahr den voraussichtlichen Bedarf an IT-Einrichtungen ausschreibt und höhere Abnahmemengen zu einer günstigeren Preisgestaltung beitragen können, erscheint es nicht nur formal erforderlich sondern auch wirtschaftlich günstiger, gemäß der zitierten Dienstanweisung vorzugehen.

Im ggstl. Fall ergab eine Nachfrage bei der Abt. LAD1-IT, dass ein Stückpreis (ohne Boxen) von €1.595,60 inkl. USt erzielbar gewesen wäre.

Ein darauf basierender Vergleich ergibt folgendes Bild:

Angenommenes Anbot per Stück ...	€2.005,33 inkl. USt,
abzüglich Boxen	€ 127,18
sowie anteiliger USt	<u>€ 25,44</u>
ergibt somit	€1.852,72
Preis lt. LAD1-IT.....	<u>€1.595,63</u>
ergibt eine Differenz per Stück	€ 257,09
mal 21 Stück	€5.398,84

Bei erlassmäßiger Vorgangsweise und somit bei Beschaffung der Computer durch die Abt. LAD1-IT wären zunächst dem Land NÖ und damit schließlich den Pflichtschulhaltern Mehraufwendungen von rund €5.400 erspart geblieben.

4.1.2.2 Beschaffung von Multimedia-Projektoren

Mit Schreiben vom 14. August 2000 langten von einer Firma Angebote über zwei verschiedene Multimedia-Projektoren von ein und derselben Herstellerfirma ein, die sich lediglich in der angebotenen Helligkeit (1250 bzw. 1000 ANSI) unterschieden. Der Angebotspreis bei einer Rahmenbestellung von 20 Stück lag bei €4.571,12 bzw. €4.062,41 exkl. USt pro Stück. Bestellt wurden letztendlich insgesamt 22 Stück der lichtstärkeren und damit teureren Ausführung mit einem Gesamtbestellwert von €120.677,60 inkl. USt, wobei die Bestellung in vier Teilen (Datum der Bestellscheine: 4. August, 1. September, 6. November und 7. Dezember 2000) zu fünf bzw. sechs Stück mit Summen von €27.426,73 bzw. €32.912,07 erfolgte.

Unterfertigt wurden die bezüglichen Bestellscheine vom Leiter der Abteilung Schulen und vom Leiter der Landesbildstelle bzw. in Einzelfällen von deren Vertretern.

Durch die Aufteilung dieser Bestellung auf mehrere Teile wurde die Bestimmung des § 4 Z 19 der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl 0001/1, wonach die Vergaben von Lieferungen und Leistungen über €72.672,83 (ohne USt) der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung vorbehalten sind, umgangen.

Ergebnis 10

Die Bestimmungen der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung sind einzuhalten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es wird in Zukunft darauf geachtet werden, dass die Bestimmungen des § 4 Abs 19 der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung eingehalten werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ein Vergabeverfahren in Form eines offenen Verfahrens entsprechend der ÖNORM A 2050 fand nicht statt. Auch eine Begründung, warum ein offenes Verfahren zur Vergabe der Lieferung der Multimedia-Projektoren nicht angewendet wurde, ist nicht aktenkundig.

Ergebnis 11

Künftig ist bei der Vergabe von Leistungen und Lieferungen gemäß den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 vorzugehen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es wird in Zukunft die ÖNORM A 2050 eingehalten werden.

Nur urheberrechtlich geschützte Werke der Filmkunst etc. sind ohnehin aus der ÖNORM A 2050 ausgenommen; Preisvergleiche sind hier unmöglich.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.2 Einnahmen

Die im Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss ausgewiesenen Einnahmen mit Ausgabenverpflichtung umfassen hauptsächlich die Einnahmen resultierend aus der Vorschreibung des Bildstellenbeitrages an die gesetzlichen Schulerhalter.

Zur Bedeckung der gesamten Erhaltungsausgaben mussten Finanzmittel aus der Haushaltsrücklage herangezogen werden.

4.2.1 Bildstellenbeitrag

Seit Bestehen der Bildstellen stellt es geübte Praxis dar, einen Bildstellenbeitrag festzusetzen und jährlich von den Schulerhaltern einzuheben. Der Bildstellenbeitrag wurde letztmalig für das Jahr 1994 mit €2,76 pro Schüler festgesetzt, um die im Voranschlag 1994 geplanten Ausgaben von €372.666,29 bedecken zu können. Seither kommt der genannte Bildstellenbeitrag der Höhe nach unverändert jährlich zur Vorschreibung.

Diese Vorgangsweise entspricht nicht den Bestimmungen des § 82 des NÖ Pflichtschulgesetzes, wonach das Land NÖ zunächst die Kosten der Erhaltung zu tragen und jährlich im Nachhinein auf die gesetzlichen Schulerhalter anhand der Schülerzahlen aufzuteilen hat.

Ergebnis 12

Bei der Vorschreibung und Einhebung der Bildstellenbeiträge ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzugehen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Modus der Vorschreibung und Einhebung der Bildstellenbeiträge hat sich seit Bestehen des Bildstellenwesens bewährt. Eine von den Gemeinden unkontrollierte und unkontrollierbare Festsetzung des Bildstellenaufwandes ist sicher nicht gewünscht. Die praktizierte Selbstbindung des Landes durch mit den Interessenvertretungen der Gemeinden verhandelte Bildstellenbeiträge entspricht eher den Intentionen, die nicht zuletzt auf anderer Ebene im Konsultationsmechanismus verwirklicht sind.

Es wird daher versucht werden, eher das Gesetz an die Praxis anzugleichen als den Gemeinden ein Mitspracheinstrument zu entziehen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf Grund der vorgeschriebenen Bildstellenbeiträge konnten im Rechnungsjahr 2000 insgesamt €364.002,24 unter Voranschlagsstelle 2/230600/8505 „Transfers von Gemeinden“ vereinnahmt werden. Verglichen mit den veranschlagten Einnahmen in der Höhe von €369.178,00 ergeben sich Mindereinnahmen von €5.175,76, was auf eine geringere Schülerzahl, als bei der Voranschlagserstellung angenommen, zurückzuführen ist.

4.2.2 Einnahmen aus der Betreuung von Einrichtungen

Im Fall einer Betreuung von Einrichtungen im Sinne des § 82 Abs 6 sind Vereinbarungen über die Höhe der zu erstattenden Kosten auf der Grundlage des dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwandes abzuschließen.

Schulen bzw. Einrichtungen, welche durch die Bezirksbildstellen betreut werden, leisten derzeit einen Erhaltungsbeitrag in der Höhe des festgelegten Bildstellenbeitrages. Die Einhebung desselben erfolgt durch die Abteilung Schulen. Gesonderte Vereinbarungen, deren Abschluss gesetzlich vorgeschrieben ist, wurden nicht abgeschlossen.

Die Ermittlung des durch einen einzelnen Verleihvorganges entstehenden Mehraufwandes erscheint dem LRH unpraktikabel.

Ergebnis 13

Der LRH regt an, gesetzliche Möglichkeiten zu schaffen, die eine praktikable Vorgangsweise bei der Kostenbeteiligung der betreuten Einrichtungen im Sinne des § 82 Abs 6 ermöglichen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Bei der Neufassung der Bestimmungen wird es auch möglich sein, die Kostenbeteiligung der sonstigen betreuten Einrichtungen an den neuformulierten Bildstellenbeitrag anzugleichen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Einnahmen, resultierend aus den Betreuungen, wurden unter dem Ansatz 2/230600 bei einer weiteren Differenzierung nach Posten mit €15.874,80 ausgewiesen. Verglichen mit den veranschlagten Einnahmen ergaben sich Mindereinnahmen in der Höhe von €1.348,66.

4.2.3 Sonstige Einnahmen

Die Summe der sonstigen Einnahmen – verrechnet unter Ansatz 2/230600 – umfasst verschiedene kleinere Posten wie zB Veräußerungserlöse, Zinserträge, Geräteverleih etc. mit einer Summe von €2.049,76, die Mindereinnahmen zu den veranschlagten Summen betragen €57,75.

4.3 Haushaltsrücklage

Die gehandhabte Form der Verrechnung eines Bildstellenbeitrages bedingt, da dieser nicht jährlich aufwandsdeckend neu festgelegt wird, den Ausgleich zwischen Mehreinnahmen und Mindereinnahmen in Form einer Haushaltsrücklage, deren Zuführungen und Entnahmen in den Voranschlägen nicht budgetiert sind. In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 1996 bis 2000 stellt sich die Gebarung der Haushaltsrücklage für die „Bildstellen, Erhaltung (ZG)“ wie folgt dar:

Haushaltsrücklage				
Jahr	Stand per 1.1. €	Zuführungen €	Entnahmen €	Stand per 31.12. €
1996	161.020,67	2.740,60		163.761,27
1997	163.761,27	76.697,70		240.458,97
1998	240.458,97	101.459,36		341.918,33
1999	341.918,33	134.086,03		476.004,35
2000	476.004,35		25.734,06	450.270,30

Ein angestellter Vergleich der Erhaltungsausgaben lässt unschwer erkennen, dass nahezu bis zu einem doppelten Jahresfinanzbedarf an Rücklage vorhanden war.

Bei einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Vorgangsweise bei der Einhebung der Bildstellenbeiträge, wobei die jeweiligen Aufwendungen im Folgejahr auszugleichen sind, ist die Bildung von Rücklagen entbehrlich.

Die Bildung dieser Rücklage wurde somit nur durch die nicht gesetzeskonforme Vorgangsweise bei der Einhebung der Bildstellenbeiträge möglich und notwendig.

Ergebnis 14

Bei einer der gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Einhebung der Bildstellenbeiträge ist die Führung einer Haushaltsrücklage entbehrlich.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Haushaltsrücklage entstand durch verschiedene Vorsorgeüberlegungen durch mehrmaliges Übersiedeln in den letzten Jahren, durch die Unsicherheit infolge der rasanten Entwicklung auf dem Audio-, Video- und EDV-Sektor etc.

Die Geräte- und Softwareerfordernisse schwanken von Jahr zu Jahr. Anfallende Mehrkosten für Updates können nur mit Rücklagen aufgefangen werden.

Durch Anschaffungen, welche in der nächsten Zeit ohnehin unbedingt auf das Medienwesen zukommen, werden die Rücklagen drastisch reduziert werden, ohne dass daraus eine zusätzliche Belastung der Schulerhalter entsteht.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Einnahmen aus der Haushaltsrücklage wurden im Rechnungsjahr 2000 unter der Voranschlagsstelle 2/230602/2980 mit einem Betrag von €25.734,06 ausgewiesen. Da keine Einnahme veranschlagt war, ergaben sich Mehreinnahmen in gleicher Höhe.

Insgesamt ergaben sich Einnahmen in der Höhe von €407.660,86, diese lagen um €19.151,88 über den veranschlagten, was ursächlich auf die Entnahmen aus der Haushaltsrücklage zurückzuführen ist.

5 Personal

In der Landesbildstelle bzw. in den Bezirksbildstellen steht Personal aus dem Stande der Lehrerschaft in Verwendung, wofür seitens des Landesschulrates für NÖ jährlich auf Antrag der Abteilung Schulen des Amtes der NÖ Landesregierung Lehrpflichtermäßigungen gewährt werden. Für das Schuljahr 2000/01 wurden folgende Lehrpflichtermäßigungen erteilt:

Genehmigte Lehrpflichtermäßigungen			
Bildstelle	Leiter	Mitarbeiter	Stunden
Amstetten	20	10	30
Baden	20	12	32
Bruck/L.	16		16
Gänserndorf	22		22
Gmünd	12	4	16
Hollabrunn	21		21
Horn	22	9	31
Korneuburg	16	6	22
Krems	20	10+6	36
Lilienfeld	16		16
Melk	19	6	25
Mistelbach	21		21
Mödling	19	7	26
Neunkirchen	19	9	28
Scheibbs	21	9	30
St.Pölten	20	19+9	48
Tulln	15	5	20
Waidhofen/Th.	16		16
Wr.Neustadt	22	14+8	44
Wien-Umgebung	15		15
Zwettl	21	5	26
Päd. Bearbeiter ¹		21+15	59
Summe	393	184	577

¹ Nicht einzelnen Bezirksbildstellen zurechenbar.

Ein Dienstpostenplan für die Landes- bzw. die einzelnen Bezirksbildstellen, in dem auch das jeweilige Beschäftigungsausmaß und das damit verbundene Erfordernis der jährlich zu beantragenden Lehrpflichttermäßigung festgelegt ist, existiert nicht.

Lediglich in den jährlichen Anträgen der Abteilung Schulen an den Landesschulrat auf die jeweiligen Lehrpflichttermäßigungen wird das entsprechende Ausmaß fortgeschrieben.

Für das Personal an der Landesbildstelle sowie für die Leiter der Bezirksbildstellen liegen Stellenbeschreibungen, die mit 1. Jänner 1984 in Kraft traten, vor.

Seither wurden keine Adaptierungen der Stellenbeschreibungen vorgenommen.

An der Landesbildstelle ist folgendes Personal vorhanden:

- Verwaltungspersonal
 - 1 Leiter (L2a2)
 - 2 pragm. Bed. (C)
 - 1 VB (d)
 - 1 Amtswart (d)
- Werkstätte
 - 2 VB (p)
- Pädagogischer Bearbeiter
 - 1 Lehrer, der als Bezirksbildstellenleiter seinen Dienst zeitweise an der Landesbildstelle erbringt (15 Wochenstunden)

5.1 Leiter der Landesbildstelle

Zum Leiter der Landesbildstelle ist ein aus dem Kreis der Pflichtschullehrer (Landeslehrer) stammender Bediensteter bestellt.

Rechtsgrundlage der vorübergehenden Zuweisung an eine Dienststelle der Landesverwaltung bildet der § 22 LDG 1984. Der Landeslehrer unterliegt für die Dauer einer solchen Zuweisung, soweit sie nicht in der Ausübung des Lehramtes besteht, den für die Beamten dieser Dienststelle geltenden Bestimmungen über die dienstliche Tätigkeit, die Pflichten, die Feiertagsruhe und den Urlaub.

Die Rechtsgrundlage der Zulage des Landesbildstellenleiters bildet der § 73 DPL 1972, welcher besondere Befugnisse der NÖ Landesregierung festlegt. Diese umfassen die Gewährung von persönlichen für den Ruhegenuss anrechenbaren Zulagen an aktive Staatsangestellte.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 5. Juli 1988 den Landesbildstellenleitern grundsätzlich eine ruhegenussfähige Zulage im Ausmaß von 50 % des jeweiligen Unterschiedsbetrages des Gehaltes und des entsprechenden Gehaltes der Verwendungsgruppe S 2 genehmigt.

Mit Beschluss der NÖ Landesregierung anlässlich der Bestellung des Landesbildstellenleiters erfolgte auch die Zuerkennung der Zulage.

Die Verrechnung dieser Zulage, welche mit dem Grundgehalt zur Anweisung gelangt, erfolgt zu Lasten der Voranschlagsstelle 1/230520/5640 „Bildstellen, Personal (Landeslehrer); Sonstiges - Vergütungen für Nebentätigkeit“.

Vom Bruttobetrag dieser Zulage werden zur Zeit 12,55 % Pensionsbeitrag einbehalten. Der anteilige Pensionsbeitrag wird, wie der auf den Ruhebezug entfallende Pensionsversicherungsbeitrag, unter Voranschlagsstelle 2/208005/8801/900 „Pensionen der Landeslehrer, Allgemeine Deckungsmittel, laufende Gebarung; Pensionsbeiträge“ vereinnahmt.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Zulage einen Aufwand des Landes darstellt und dass der daraus entstehende Pensionsanspruch ebenfalls einen Aufwand des Landes darstellt, sind der auf die Zulage entfallende Pensionsbeitrag bzw. der auf die korrespondierende Pensionsleistung entfallende Pensionsversicherungsbeitrag als Einnahmen des Landes anzusehen und dementsprechend zu vereinnahmen.

Ergebnis 15

Der auf die ggstl. Leistungen des Landes entfallende Pensionsbeitrag bzw. Pensionsversicherungsbeitrag stellt eine Einnahme des Landes dar. Eine Adaptierung der Verrechnungsmodalitäten wird erwartet.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der auf die Zulage des Leiters der Landesbildstelle entfallende Pensionsbeitrag wird als Einnahme des Landes verrechnet werden (vorerst in Form einer Umbuchung).

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Mit der Ernennung zum Leiter der Landesbildstelle sind einige dienstrechtliche Probleme verbunden:

Mehrdienstleistungen

Nach der Bestellung des Leiters der Landesbildstelle mit 1. Jänner 1990 durch die NÖ Landesregierung wies ihn der Landesschulrat für NÖ dem Amt der NÖ Landesregierung, Abt. VIII/1 (nunmehr Abteilung Schulen) zunächst befristet auf drei Monate zur Dienstleistung zu. Die Zuerkennung und Auszahlung der ruhegenussfähigen Zulage erfolgte unmittelbar.

Seit September 1992 werden die vom Leiter der Landesbildstelle erbrachten quantitativen Mehrdienstleistungen an die Abteilung gemeldet, von dieser bestätigt und zur Auszahlung an den Landesschulrat für NÖ übermittelt. In der Personalverwaltung des Landesschulrates erfolgt sodann eine Umrechnung der auf der Basis einer vierzigstündigen Dienstverpflichtung erbrachten quantitativen Mehrdienstleistungen auf die lehrverpflichtungsspezifische Mehrdienstleistungsentschädigung. Die Anweisung durch den Landesschulrat erfolgt an die Landesbuchhaltung, Abt. 6, die Auszahlung mit der monatlichen Gehaltsabrechnung durch die Landesbuchhaltung, Abt. 8.

Zuteilungsgebühr

Ein Beamter erhält gemäß Reisegebührenvorschrift 1955 (RGV) des Bundes bei einer Dienstzuteilung eine Zuteilungsgebühr; sie umfasst die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr. Es erfolgt eine Differenzierung nach Dauer der Dienstzuteilung und nach dem Familienstand.

Auf Grund der RGV hat der Leiter der Landesbildstelle eine Zuteilungsgebühr erhalten.

In Anbetracht der Tatsache, dass, wie bereits dargestellt, es in dienst- bzw. besoldungsrechtlichen Angelegenheiten des Leiters der Landesbildstelle zu einem Aufeinandertreffen unterschiedlicher Dienstrechte (Bund – Land) mit differierenden rechtlichen Bestimmungen kommt, wären künftig alternative Überlegungen anzustellen. Der Leiter der Landesbildstelle könnte gegen Ersatz der Bezüge durch das Land NÖ karenziert werden. Eine solche Vorgangsweise würde den Ansatzpunkt für dienstrechtlich eindeutige Maßnahmen eröffnen, wie dies auch bei anderen Funktionen bereits gehandhabt wird. Ebenfalls wären damit die Fragen der Zuständigkeit gemäß der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung als auch alle dienstrechtlich notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen auf Basis der DPL 1972 zu treffen, womit eine rechtlich einwandfreie Vorgangsweise garantiert wäre.

Ergebnis 16

Der LRH empfiehlt, die dienstrechtliche Stellung des Leiters der Landesbildstelle neu zu überdenken.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es wird gemeinsam mit dem Landesschulrat für NÖ an einer Lösung gearbeitet, die auch den im Bereich des Landeslehrer-Dienstrechts in den letzten Jahren mehrmals geänderten Vorgaben entspricht.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.2 Leiter der Bezirksbildstellen

Mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 5. Juli 1988 wurden auch die Zulagen der Bezirksbildstellenleiter neu geregelt. Diese Zulage ist ebenfalls ruhegenussfähig.

Die Zulagen der Leiter der Bezirksbildstellen unterscheiden sich lediglich der Höhe nach von der Zulage des Landesbildstellenleiters. Sie werden auch seitens der bezugsauszahlenden Stelle gleich verrechnet. Es ergibt sich daher ebenfalls die Notwendigkeit, dieselben Maßnahmen zu treffen.

Ergebnis 17

Der auf die ggstl. Leistungen des Landes NÖ entfallende Pensionsbeitrag bzw. Pensionssicherungsbeitrag stellt eine Einnahme des Landes dar. Eine Adaptierung der Verrechnungsmodalitäten wird erwartet.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der auf die Zulage der Bezirksbildstellenleiter entfallende Pensionsbeitrag wird als Einnahme des Landes verrechnet werden (vorerst in Form einer Umbuchung).

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.3 Mitarbeiter im Bereich der Bezirksbildstellen

Wie bereits ausgeführt (siehe Zuständigkeiten, Punkt 2.2), wird den Mitarbeitern im Bereich der Bezirksbildstellen aufgrund eines Regierungsbeschlusses vom 5. Juli 1988 eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Weder im Antrag zu diesem Regierungsbeschluss selbst noch in der Begründung zum Antrag wird eine Rechtsgrundlage für die Zuerkennung der Aufwandsentschädigung angeführt. Grundsätzlich wären mehrere Rechtsgrundlagen denkbar, die eine Grundlage für die Zuerkennung der Aufwandsentschädigung bilden könnten. Was nun tatsächlich rechtlicher Hintergrund für diese Zuerkennung war, ist nicht nachvollziehbar.

Jedenfalls ist es wesentlich, konkrete Rechtsgrundlagen für bestimmte Handlungen anzuführen, da sich aus unterschiedlichen rechtlichen Regelungen auch sehr unterschiedliche Konsequenzen ergeben können (zB im Hinblick auf die Zuständigkeit, die Ruhege-nussfähigkeit oÄ).

Es ist daher aus diesem Grund und im Sinne einer einfachen und korrekten Nachvollziehbarkeit darauf zu achten, dass bei der Formulierung von Anträgen für Regierungsbeschlüsse bzw. in deren Begründung die Rechtsgrundlagen für die Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen genannt werden.

Ergebnis 18

Die Zuerkennung finanzieller Leistungen an die Mitarbeiter im Bereich der Bezirksbildstellen sollte neu definiert und auf eine entsprechende rechtliche Grundlage gestellt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Nach der grundsätzlichen Klärung der Zuständigkeit (siehe Ergebnis 1) wird auch das System von Zulagen und Aufwandsentschädigungen, das auf einem Regierungsbeschluss aus dem Jahre 1988 beruht, mit den Bestimmungen der DPL harmonisiert werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt zweimal jährlich durch die Abteilung Schulen direkt an die Begünstigten. Die Empfänger dieser Aufwandsentschädi-

gungen werden lediglich darauf aufmerksam gemacht, dass sie selbst für die Abfuhr der individuellen Lohnsteuer zu sorgen haben.

Eine abgabenrechtliche Behandlung wird nicht vorgenommen. Seitens des LRH wird die Ansicht vertreten, dass – zumal sowohl die Auszahlung der Bezüge der Landslehrer als auch die Anweisung der Aufwandsentschädigungen durch das Amt der NÖ Landesregierung erfolgt – bei der Auszahlung alle abgabenrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind.

Ergebnis 19

Das Land NÖ hat alle zur Auszahlung gelangenden Vergütungen abgabenrechtlich zu behandeln.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die geplante Vergütung für die Mitarbeiter im Bereich der Bezirksbildstellen wird über die bezugsauszahlende Stelle erfolgen und somit abgabenrechtlich korrekt behandelt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6 Prüfung der Verlagsgebarung

6.1 Verlag der Landesbildstelle

Der Landesbildstelle steht für Ausgaben ein Verlag in der Höhe von €436,04 zur Verfügung. Die Verlagsgebarung wird über ein eigenes Girokonto geführt, die Verlagsabrechnungen erfolgen vierteljährlich.

Die Bezeichnung des Girokontos entspricht nicht den Bestimmungen des Landes. Die Zeichnungsberechtigung wird jeweils einzeln vom Direktor der Landesbildstelle sowie von einer Bediensteten ausgeübt.

Ergebnis 20

Das Girokonto, welches der Verrechnung der Verlagsmittel dient, hat auch in seiner Bezeichnung den Landesvorschriften zu entsprechen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Eine Neubezeichnung des Girokontos ist bereits in die Wege geleitet.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.2 Verläge der Bezirksbildstellen

Die Bezirksbildstellen erhalten die notwendigen finanziellen Mitteln zur Bestreitung kleinerer Ausgaben vor Ort in Form von Verlägen, während die größeren Ausgaben

(Miete, Reinigung, Telefon etc.) zentral durch die Abteilung Schulen beglichen werden. Die Verlagshöhe beträgt einheitlich €218,02. Die Verläge werden quartalsweise abgerechnet, die Verlagsmittel danach jeweils ergänzt.

Die stichprobenweise durchgeführten Überprüfungen ergaben, abgesehen von den unrichtigen Kontobezeichnungen, deren Richtigkeit. Im Verhältnis zu den bewegten Summen ergibt sich ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand, weshalb seitens des LRH folgende kurz – bzw. mittelfristig zu realisierende Empfehlungen abgegeben werden:

- Die Postgebühren sollten grundsätzlich mittels Einziehungsauftrag beglichen werden – gestundete Postgebühren.
- Telefon- bzw. Internetgebühren sollten künftig grundsätzlich direkt von der Abteilung Schulen bezahlt werden – Einziehungsauftrag.
- Die Verlagshöhe der Bezirksbildstellen sollte dem jeweiligen Finanzbedarf angepasst werden.
- Die Verlagsabrechnungen sollten nur bei Bedarf, mindestens jährlich zum Jahresende erfolgen.
- Die Mitteilungen über die erfolgte Verlagsaufstockung durch die Abteilung Schulen ist entbehrlich bzw. sollte kostengünstiger als E-Mail verschickt werden.
- Die Form der Abrechnung sollte einheitlich (zweckmäßigerweise in Form einer Excel-Tabelle) gestaltet werden.
- Künftig sollte diese automationsunterstützte Form der Abrechnung von den Bezirksbildstellen per E-Mail an die Abteilung Schulen übermittelt werden – künftig wäre eine automationsunterstützte Übernahme der Verlagsdaten in das Buchhaltungssystem anzustreben.
- Grundsätzlich wären auch Überlegungen dahingehend anzustellen, Belegkontrollen bei Verlägen nur mehr stichprobenartig durchzuführen.

Mittelfristig sollten für die Geldgebarungen der Bezirksbildstellen das Ziel sein, die gestundeten Postgebühren sowie die Telefongebühren, Energiekosten etc. vom zentralen Landeskonto abzubuchen und die dann noch verbleibenden in äußerst geringem Umfang anfallenden Ausgaben direkt mit dem Verlag der Landesbildstelle zu verrechnen und die dann nicht mehr erforderlichen Girokonten der Bezirksbildstellen aufzulösen, wodurch neben den Kosten der Verlagsergänzungen (manche Überweisungsvorgänge verursachten höhere Buchungsgebühren als Summen überwiesen wurden) auch die Kontoführungskosten der von den Bezirksbildstellen derzeit eingerichteten Girokonten eingespart werden können.

Ergebnis 21

Der Abteilung Schulen wird empfohlen, die Verlagsgebarung der Bezirksbildstellen unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung organisatorisch im Sinne der dargelegten Ausführungen neu zu gestalten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Anregungen werden aufgenommen; zum Teil sind bereits Schritte in Richtung einer Vereinfachung erfolgt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7 Perspektiven der Landesbildstelle

Die als Aufgabe der Landesbildstelle normierte Bereitstellung der audiovisuellen Lehrmittel sowie der Unterrichtsmittel im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung war jahrzehntlang geprägt von den traditionell zentral beschafften und zentral oder dezentral verwalteten Lehrmitteln wie Diareihen, Stumm- bzw. Tonfilme und Overheadfolien.

Erst die rasante Entwicklung der Informationstechnologie der letzten Jahre definierte neue Rahmenbedingungen. Die Entwicklung neuer Datenträger - von unterschiedlichsten Herstellern wurden die unterschiedlichsten Speichermedien entwickelt (VHS-Videokassetten, S-VHS Videokassetten, DVD, MVD ...) - führte bereits zu einem gewaltigen Umdenken. Die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung, die Entwicklung des Internets und dessen laufende Verbesserungen hinsichtlich der Datenübertragungsraten ermöglichen neue Dimensionen bei der Bereitstellung audiovisueller Lehrmittel und erfordern die entsprechende Versorgung der Schulen mit den hierfür notwendigen Geräten.

Die Entwicklung der Informationstechnologie ist und war verbunden mit der Entwicklung neuer Geräte zur optimalen Nutzung der technischen Möglichkeiten und bringt einen dringenden Erneuerungsbedarf mit sich. Die elektronische Datenverarbeitung - sie fand auch Eingang in den Regellehrplan der Pflichtschulen - erfordert die Einrichtung der notwendigen Infrastruktur. Die Anbindung der einzelnen Schulklassen, auch im Bereich der Volksschulen, an das Internet und dessen Nutzung im Rahmen des Unterrichtes bedingt primär die Ausstattung der Schulen mit der notwendigen Hardware mitsamt der erforderlichen Leitungskapazitäten durch die gesetzlichen Schulerhalter. Sekundär stellt sich das Problem der Information und Weiterbildung des Lehrpersonals sowie die Bereitstellung spezifischer Lehrmittel.

Die Tätigkeit der Landesbildstelle in den letzten Jahren hat vor allem unter diesen Gesichtspunkten gesehen zu werden.

Es war und wird auch künftig die Aufgabe der Landesbildstelle sein, die Entwicklungen informationstechnologischer Natur aufmerksam zu verfolgen und die sich ergebenden Möglichkeiten hinsichtlich des Einsatzes im Unterricht sowohl in pädagogischer Hinsicht als auch unter dem Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden Finanzmittel - unter Beachtung des notwendigen finanziellen Aufwandes der gesetzlichen Schulerhalter - zu prüfen und die Anschaffung bzw. die Bereitstellung neuer Lehrmittel neu auszurichten.

Der LRH sieht in der Entwicklungstendenz des Internets und einer breiten Entwicklung der notwendigen Datentransfermöglichkeiten (Datentransfer über Strom-, Telefon- und Breitbandleitungen als auch über Funk bzw. Satelliten), der stetig steigenden Übertragungskapazitäten und der sich dadurch rasant vermehrenden Möglichkeiten der Bereitstellung von Informationen (Arbeitsblätter, Fotoserien, Dokumentationen, Videos, Filme bis zu Softwareangeboten) die größte Herausforderung, der sich die Landesbildstelle zu stellen hat. Die aufgezeigten Entwicklungen könnten die Tätigkeiten und die organisatorische Struktur der Landesbildstelle und vor allem der Bezirksbildstellen grundsätzlich verändern, ohne dass eine Verminderung der zur Verfügung stehenden audiovisuellen Lehr- und Unterrichtsmittel zu erwarten ist.

Auch die Unterweisung, Schulung Aus- und Weiterbildung der Lehrer wird durch das Medium eine einschneidende Änderung erfahren. Ausbildungen wie sie zur Zeit in den Bezirksbildstellen angeboten werden könnten künftig durch online - Kurse ersetzt werden.

Ergebnis 22

Die eintretenden Veränderungen sollten seitens der zuständigen Abteilung aufmerksam verfolgt und zum Anlass genommen werden, die Notwendigkeit der Tätigkeit der Landesbildstelle im gegebenen Umfang immer wieder zu hinterfragen und die personellen Kapazitäten den neu entstehenden Organisationsstrukturen jeweils anzupassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Medienlandschaft ist derzeit in einem grundsätzlichen Wandel begriffen. Wie sich bereits bei der in den letzten Jahren - und Jahrzehnten - zu beobachtenden rasanten Entwicklung auf dem Videosektor gezeigt hat, ist der Mittelweg zwischen

- einerseits unverzüglicher Verfolgung und Realisierung der neuesten Trends*
- und*
- andererseits dem Versäumen von gebotenen Möglichkeiten*

genau abzuwägen.

Wäre das Bildstellenwesen z.B. allen Trends (8mm-Film, Super8-Film, Philips 2000 etc.) unkritisch gefolgt, dann wäre zu Recht der Vorwurf der Ziellosigkeit erhoben worden.

Derzeit ist die Landesbildstelle (mit den Bezirksbildstellen) den zu betreuenden Schulen medientechnologisch weit voraus. Alle Maßnahmen auf dem Sektor Online-Bereitstellung und digitaler Bereitstellung sind eingeleitet. Die Umsetzung ist aber benutzerseitig zu gewährleisten; sie kann nur mit dem schrittweisen Ausbau der Geräte- und Netzkapazitäten an den Schulen erfolgen. Auch die medientechnische Beratung der Lehrer, Schulen und Schulerhalter ist angelaufen. Es werden Seminare für Lehrer und Direktoren angeboten, zu denen auch Schulerhalter eingeladen werden.

Die Abteilung wird daher den Empfehlungen des Landesrechnungshofes inhaltlich nachkommen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

St.Pölten, im Juni 2002

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber